

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bleicherode vom 19.07.1996**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl.S.285), zuletzt geändert durch das 2.Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. November 1995 (GVBl.S.342), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 19.07.1996 hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Bleicherode sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt

1. auf dem Wochenmarkt

a) für Obst- und Gemüsestände der  
Kleingärtner (Kleinsterzeuger)

1,5 lfd.m gebührenfrei

je weitere lfd.m und Tag

3.00 DM

Mindestbetrag

6.00 DM

b) für alle weiteren Marktanbieter	
je lfd. m und Tag	6.00 DM
Mindestbetrag	18.00 DM
2. auf Jahrmärkten	
a) für Spiel-, Schau-, Fahr	
und ähnliche Geschäfte	
je lfd.m und Tag	15.00 DM
Mindestbetrag	50.00 DM
b) für Lebensmittel aller Art	
je lfd.m und Tag	15.00 DM
Mindestbetrag	50.00 DM
c) für Textilien, Industriewaren	
und andere Handelswaren	
je lfd.m und Tag	10.00 DM
Mindestbetrag	30.00 DM

#### § 4

##### **Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht, sofern keine Messung möglich ist, pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Marktmeisterin/den Marktmeister. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### § 5

##### **Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### § 6

##### **Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforder-

derlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## § 7

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angabe macht,
2. die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabesatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark belegt werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

{1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

{2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 28.01.1993 aufgehoben.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Bleicherode, den 19.07.1996

Stadt Bleicherode

Kochbeck  
Bürgermeister